

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0070
LOG Titel: 66. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e A n z e i g e n.

66 Stük.

Tübingen den 16 Aug. 1792.

Tübingen.

Practische Anleitung zur lateinischen Sprache für Anfänger in leichten Beyspielen und Exercitien. Von Georg Andreas Werner, Lehrer an der Knabenschule zu Tübingen, mit einer Vorrede begleitet von M. Johann Georg Hutten, der anatomischen Schule zu Tübingen Rektor. 1792. in 8vo. 140 S. ohne die Vorrede. Je mehr Rec. das Bedürfnis unsrer öffentlichen lat. Schulen aus vieljähriger Erfahrung kennt, je mehr er sich mit allen würdigen Schulmännern in dem Verlangen nach guten und zweckmäßigen Lehrbüchern gerne vereinigt; desto mehr ist er auch überzeugt, daß es gegenwärtigem Büchlein nicht an Beyfall und Aufnahme in Schulen fehlen könne. Der Verf. geht ganz stufenweise zu Werk, und giebt schon dardurch zu Genüge zu erkennen, daß das Ganze nicht flüchtig hingeworfen, sondern mit Weile und langsamer Erprobung des Erfolgs ausgearbeitet worden sey. Die Beyspiele, von Anfang bis ans Ende, können

der Sachkenntnis der Jugend nicht anders als beförderlich seyn. Immer steht die Regel deutlich ausgedrückt da, mit Hinweisung auf die **Wirtemb. und Bröderische Grammatik**. Nach den kleinen Sätzen und Beyspielen folgen von S. 90. Materialien zu weiterer Uebung und Wiederholung der Regeln, und von S. 118. Exercitien, in welchen die Regeln vermischt vorkommen. In der Vorrede rechtfertigt Herr **Gutten** diese Ausgabe der **Wernerischen Anleitung**, die das Publicum zum Theil seiner Aufforderung und Ermunterung zu danken hat, und deutet auf Vorurtheile hin, die in Schätzung der Compositionsübungen so oft die Stelle geprüfter Erfahrung, und der daraus zu abstrahirenden Wahrheit vertreten; auch verspricht er, über diese Materie einen eigenen Aufsatz im **Mauschart'schen Repertorium für empirische Psychologie** zu liefern. Mit Vergnügen sieht Rec. der Erfüllung der Zusage entgegen, daß die Fortsetzung dieser Anleitung bald nachfolgen soll, von deren Brauchbarkeit man schon im Voraus, nach dieser ersten Arbeit zu urtheilen, sich sehr vieles versprechen darf. Sollte indessen diese eine zweite Auflage erhalten, so möchten wohl noch mehrere Beyspiele und Uebungen aller Art mit Nutzen für die Jugend beygefügt werden können. S. 53. sollte das Exempel so heißen: **Herschel . . .** durch welche der gedoppelte Ring um den Saturn entdeckt wurde. Eben so S. 75. Vor siebenzehnen hundert Jahren, statt siebenhundert. Doch erläutert diesen Druckfehler das beygesetzte lateinische: mille septingenti. Das Büchlein ist bey dem Verfasser selbst zu haben, und in Kommission bey der **J. G. Cortaischen Buchhandlung** allhier.

Mit der Anzeige dieser Anleitung zur lateinischen Sprache erinnert sich Rec. einer andern, die noch im vorigen Jahr im Verlag der Mezlerschen Buchhandlung zu Stuttgart für die griechische Compositionsübung erschienen ist, unter dem Titel: Der griechische Speccius, oder faßliche und leichte Art, der Jugend die Anfangsgründe dieser Sprache beyzubringen. Nebst einer kurzen Anleitung zur Formation der griechischen *Temporum* von M. W. S. J. Gekner. in 8. S. 180. Die Beispiele sind aus Esmarchs verbessertem Speccius genommen. Nur allzuhäufige Druckfehler mögen der guten Absicht des Verfassers, der noch vor der Ausgabe gestorben, in großem Grade nachtheilig seyn. Auch selbst die griechischen Ausdrücke sind nicht immer so gewählt, wie es zu wünschen wäre; die Formation der *Temporum* ist nicht immer richtig, oder aus dem Sprachgebrauch ausgehoben, und öfters ohne Noth beygefügt.

Helmstädt.

Ueber die Wirkung kaiserlicher ersten Bitten nach dem Tode des Verleihers von D. Fr. Aug. Schmelzer, Prof. zu Helmstädt. 1792. 149 S. 8. Auf den Fall, daß der Verleiher verstürbe, ehe der Precest zum Besitz einer Pfründe gekommen wäre — halten Mehrere dessen Precest für erloschen: noch mehr, wenn die Precest noch nicht insinuirt, vielleicht noch nicht einmal sollen expedirt worden seyn. Je mehr dieses die gemeine Meinung ist, um so viel mehr lohnte es sich der Mühe, eine nähere Prüfung der davon angegebenen Gründe

anzustellen, weil, im Fall sie nicht die Probe halten, durch diese gemeine Meinung ein doppeltes Unrecht statuirt würde, indem dem Verleiher seine Gnade und dem Precisten seine Belohnung, welche er, der rechtlichen Vermuthung nach, wegen seiner Verdienste erhalten sollte, unbilligerweise vereitelt werden würde. Herr D. Schmelzer hat in der angezeigten Schrift diese Prüfung angestellt, wozu ihm der jetzt eingetretene seltene Fall von der so kurzen Regierung Leopolds II. die nächste Veranlassung gegeben hat: und aus den bündigsten Gründen ist von ihm in diesen wenigen Bogen erwiesen worden, daß einmal wirklich verliehene Ersten Bitten ihre volle Kraft behalten, würde auch gleich der Verleiher wohl gar noch vor der Expedition derselben verstorben seyn. Veranlassung und Zweck der Abhandlung steht voran: so dann trägt er im Hauptstük I. auf eine sehr zweckmäßige Weise Vordersätze zu Schlüssen vor, in Betreff der Wirkung kaiserlicher Ersten Bitten, nach dem Tode des Verleihers. Im Hptst. II. werden zuerst (Abschn. I.) mit aller Redlichkeit die Gründe vorgelegt, womit bisher die Fortdauer solcher Ersten Bitten bestritten worden; sodann folgt (Abschnitt II.) deren bündigste Widerlegung und gründlicher Beweis, daß sie auch nach dem Tode des Verleihers fort-dauern, welchem er (Abschn. III.) praktische Belege der vorgetragenen Entscheidungsgründe, namentlich im Betreff Erster Bitten — beigefügt hat. Endlich im Hauptst. III. wendet der Herr Verf. das Vorausgeschickte auf verschiedene denkbare Lagen an, in welchen sich kaiserliche Precisten, nach dem Tode des Kaisers, befinden können. Urkundliche Be-

lege von Num. I — IX. machen den Beschluß. Die Entscheidung des Verf. beruht vornehmlich darauf: die Ersten Bitten sind nunmehr und bereits seit vielen Jahrhunderten her — gemessene Befehle, welche sich auf einer wohlhergebrachten Gerechtsame gründen. (S. 9.) „Sind sie einmal gehörig verliehen, so ist von Seiten des Verleihers alles geschehen, was geschehen sollte und mußte, um auf den Precisten ein Recht zu bringen, und den Collatoren, von dem Augenblick an, da ihnen der kaiserliche Befehl zu gehöriger Wissenschaft gebracht wird, eine vollkommene Verbindlichkeit aufzulegen. Offenbar hat also der Kaiser, indem er Preces verliehen hat, nicht bloß — einen Anfang gemacht; nichts, was von seiner Seite noch hätte geschehen müssen, ist unvollendet geblieben: sondern er hat durch die bloße Verleihung der Ersten Bitten schon alles gethan, was er thun konnte, und diese bloße Verleihung war auch vollkommen hinreichend, um Rechte auf der einen, und, zu seiner Zeit, Verbindlichkeiten auf der andern Seite zu gründen. Die Verleihung selbst muß nicht vom Kaiser, sondern vom Collator geschehen. Der dazu erforderliche, allzeit verbindliche Befehl ist da; eine weitere Mitwirkung der Person des Verleihers ist nicht mehr nöthig.“ (S. 67.) Schon aus dieser einzigen Stelle und richtigen Vorstellung der Sache ergeben sich die evidentesten Gründe zur Widerlegung der gemeinen Meinung. Nach dem, was bey Mandaten, bey Lehnsanwartschaften Rechtens ist, kann das kaiserliche Regal der Ersten Bitte nicht beurtheilt werden. Mehrere Texte des canonischen Rechts, welche für die gemeine Meinung angeführt werden, erweisen nicht einmal das, was daraus er-

wiesen werden will: und überhaupt, was hierinn die Anwendung des canonischen Rechts und der päpstlichen Decretalen betrifft, ist zu bedenken, daß das Recht der Ersten Bitte, so fern es ein Regal des Kaisers ist, nicht nach jenen, sondern nach den Grundsätzen des Staatsrechts; — und, so fern die Ersten Bitten provisiones extraordinariæ sind, nicht nach denen Rechtsregeln beurtheilt werden kann, welche bey den Provisionibus ordinariis zur Vorschrift gegeben sind. Was aber vollends der gemeinen Meinung von der Erlöschung — entgegen steht, ist das, daß bisher die Observanz dafür auch nicht durch einen einzigen Fall erwiesen werden konnte, vielmehr mit der vom Verfasser vorgelegten Theorie auch die Reichspraxis übereinstimmt.

Frankfurt am Mayn.

Freund der Gesundheit von Samuel Zahnemann, der A. Doktor, u. s. w. Ersten Bandes erstes Heft, mit einer Kupfertafel 100 S. in 8. Bey Wilhelm Fleischer, 1792. Die Absicht des Herrn Verf. bey Herausgabe dieser periodischen Schrift ist, gemeinnützige Regeln zu Erhaltung der Gesundheit und Verwahrung gegen Krankheiten, und richtigere Begriffe von manchen Phänomenen in Umlauf zu bringen, auch die Schädlichkeit mancher Dinge und Gewohnheiten, auf die im gemeinen Leben wenig geachtet wird, zu zeigen, daher auch der Inhalt dieser Schrift, wenn sie Lesern aus allen Ständen und Classen Genüge leisten sollte, sehr mannigfaltig seyn mußte. Manche Aufsätze sind wichtiger, manche unbedeutender. Vom Bistoller Hunde. Nicht jeder Hund, der alle

Zeichen der Wuth an sich habe, und dieselbe durch den Biß andern Thieren mitzutheilen fähig seye, sterbe, wenn gleich die Krankheit für die Gebissenen tödlich ausfalle; nicht alle, die von einem und eben demselben Thier gebissen worden, würden von der Krankheit befallen; das Wuth Gift brauche, um zu wirken, nicht allemal durch eine offene Wunde mitgetheilt zu werden. Beweise hievon führt er durch eigene und fremde Erfahrungen. Von einem ohne Feuer bereiteten Extract des schwarzen Bilsenkrauts erwartet er, jedoch ohne seine Gründe anzugeben, bey ausgebrochener Wuth die meiste Hülfe. (Analogie scheint dieser Behauptung günstig zu seyn.) Die Krankenbesucherin. Von der Schädlichkeit der Besuche bey Kranken sowohl für die Besuchte, als auch für die Besuchende. Von Verwahrung vor Ansteckung in epidemischen Krankheiten. Enthält Warnungen, sich nie zu schnell und unvorsichtig ansteckenden Dünsten, besonders bey anfangenden Epidemien auszusetzen; der Körper könne sich an die giftigsten Ausdünstungen gewöhnen, dieses aber geschehe nur nach und nach; nur durch allmähliche Annäherung und Angewöhnung an den Zunder der Ansteckung würden die Nerven gegen die Eindrücke der Miasmen abgestumpft, durch diese Abstumpfung blieben die Nerven eine ziemliche Zeit, ja Jahre lang hindurch gegen die Eindrücke des bestimmten Miasmas unempfindlich. Fleißige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer wird empfohlen, alle Räucherungen aber, auch die durch Essig Dampf verworfen, denn die Miasmen würden hiedurch nicht zerstört, oder die verdorbene Luft verbessert, im Gegentheil hiedurch die Abneigung des

gemeinen Mannes gegen Erneuerung der Luft begünstiget; auch könne der Arzt nie versichert seyn, ob sein Rath wegen fleißiger Erneuerung der Luft befolgt worden, wenn das Zimmer ausgeräuchert würde. Beweise, daß manche Volksregeln nützen könnten, wenn sie zu rechter Zeit, und unter den gehörigen Umständen angewendet würden, mit Beyfügung rationeller Erklärungen davon. Luftverderbende Dinge. Bekannt! Beweise, daß auch nachtheilige Dinge ihr Gutes haben. Durch widernatürliche Stellungen; durch Krankheiten würden Verunstaltungen, andere Krankheiten gehoben. Hiebey wird die bekannte Geschichte von dem jungen Menschen erzählt, der mit einwärts gebogenen Füßen zur Welt kam; und durch die Stellung, die er bey seiner Arbeit nehmen mußte, (er war ein Schneider) geheilt wurde. Neben bey manche minder wichtige, hieher nicht gehörige Anmerkungen. Ueber den Magen-Instinct. Ueber Mißbrauch der Laxiermittel in gesunden Tagen. Von Abhärtung des Körpers. Man müsse allmählig zu Werke gehen, nicht mit zu jungen Kindern anfängen, sie nicht allein an Kälte, sondern auch an Hitze, verdörrte Luft u. s. w. gewöhnen. Die beygefügte Matte soll einen Hund in der völligen Wüth vorstellen; wie dieses möglich ist, begreifen wir nicht, dieser wenigstens hat die genaueste Aehnlichkeit mit einem abgetriebenen durstigen Hund.
